Leipziger Tageblatt
und
Anzeiger.

№ 160. Montag den 9. Juni. 1851.

Bekanntmachung.

Zum Behufe der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren bei der für die 2. Kammer der Ständeversammlung bevorstehenden Wahl zweier Abgeordneten und deren Stellvertreter für die Stadt Leipzig werden alle Nichtangesessenen, so wie überhaupt alle diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge des §. 58. des Wahlgesetzes vom 24. September 1831, ohne Unterschied ihres Gerichtsstandes, hiermit aufgefordert, sich binnen drei Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an und längstens **bis zum 11. Juni d. J.** bei dem Rathe hiesiger Stadt mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zu dem bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden, nach §. 56. des Wahlgesetzes, diejenigen, welche

1) ein Vermögen von 6000 Thlr. besitzen, oder
2) ein sicheres Einkommen von 400 Thlr. jährlich haben, oder
3) wenigstens 30 Thlr. jährlich an directen Real- und Personalabgaben zahlen,

vorausgesetzt, daß deren Wählbarkeit ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegensteht.

Dieser Anmeldung bedarf es jedoch bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtraths, des Stadtgerichts, so wie bei den Stadtverordneten nach §§. 60. und 61. des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, kürzlich zu bemerken, aus welchem der vorstehend unter 1., 2. und 3. angegebenen Gründe sie ihre Wählbarkeit herleiten, und, wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Leipzig den 16. Mai 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung.

Da jetzt die Wahl zweier Landtagsabgeordneten für die Stadt Leipzig und zweier Stellvertreter für dieselben bevorsteht, so werden diejenigen hiesigen Abgabenpflichtigen, welche sich mit Abführung ihrer Abgaben, sowohl königlicher als städtischer, ganz oder zum Theil länger als ein Jahr im Rückstande befinden, hiermit aufgefordert, diese Rückstände sofort zu berichtigen, unter der Verwarnung, daß sie, wenn sie dieser Aufforderung nicht nachkommen, nach Vorschrift des Wahlgesetzes vom 24. September 1831 §§. 5h, 6 u. 8, so lange diese Rückstände nicht abgeführt sind, weder als stimmfähig noch als wahlfähig angesehen und daß daher ihre Namen in die anzufertigenden Listen nicht mit aufgenommen werden können. Leipzig den 16. Mai 1851.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Koch.

Bekanntmachung, die Anmeldung zur theologischen Candidaten-Prüfung betr.

Die Studirenden der Theologie, welche gesonnen sind, sich vor Eintritt der Michaelisferien dieses Jahres zum Examen pro candidatura anzumelden, werden hiermit auf den Inhalt der §. 9. des Regulativs aufmerksam gemacht und veranlaßt, ihre Anmeldungsgesuche nebst allen in gedachter Paragraphe, namentlich unter 4. bemerkten Unterlagen bis zum

5. Juli dieses Jahres

in der Canzlei der Königlichen Kreis-Direction allhier (Postgebäude) abzugeben, oder, so viel die auswärts sich Aufhaltenden betrifft, unter der Adresse: „An die Königliche Prüfungs-Commission für Theologen" portofrei anher einzusenden.

Leipzig den 3. Juni 1851.

Königliche Prüfungs-Commission für Theologen.
von Broizem. Friedrich.

Der vor Kurzem verstorbene ordentliche Professor der Botanik Dr. **Gustav Kunze** hat seinen zahlreichen Verdiensten um die Universität und den vielfachen Beweisen seiner innigen Anhänglichkeit an dieselbe noch das Vermächtniß eines großen Theiles seiner werthvollen Sammlungen beigesellt, und seine Erben haben mit uneigennütziger Bereitwilligkeit die nicht zu verpflichtender Rechtskraft gediehenen Bestimmungen vollständig dem Willen ihres Erblassers gemäß in Vollzug gesetzt. Ihm und ihnen sprechen wir anduch den herzlichsten Dank der Universität aus.

Leipzig, am 5. Juni 1851.

Der akademische Senat daselbst.
Friedrich Bülau, d. Z. Rector.

Ueber einige Mängel der heutigen Kinderzucht. *)

Unsre Zeit läßt die Jugend ungemein schnell reifen; der Zeitgeist läßt mit ihr Aeltern und Erwachsene, um es geradezu zu sagen, so ungemein viel Umstände machen, daß es kein Wunder ist, daß Unbescheidenheit, Absprechen, Widersetzlichkeit und dünkelhafte Eitelkeit hervorragende Merkmale eines großen Theils des heranwachsenden Geschlechts geworden sind. Es giebt Häuser, Familien, Jünglinge, Jungfrauen und Kinder, bei denen dies Alles nicht der Fall ist; aber bei einem Hauptüberblick unserer Kinderzucht giebt es kein anderes Resultat. Wir dürfen uns nicht wundern. An der Stelle

*) Aus der sehr empfehlenswerthen Schrift: „Die Jugend- und Volksbildung unserer Zeit unter dem Einflusse des herrschenden Zeitgeistes", vom Sup. D. Haan in Leisnig (Leipz., Costenoble u. Remmelmann, 1851).